



Betriebsrenten

Arbeitgeber in der Haftung



Wenn eine Pensionskasse aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für ihre Pensionäre kürzt, muss der Arbeitgeber den Fehlbetrag unter Umständen ausgleichen. Das entschied jedenfalls das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) in einem Urteil vom 3. März 2010 (Az. 8 Sa 187/09). Im vorliegenden Fall wickelte der Betrieb die Renten über eine Pensionskasse ab. Als diese Not leidend wurde, kürzte sie satzungsgemäß die Leistung –, und zwar jährlich um 1,4 Prozent.

Kürzt die Pensionskasse die Leistungen, kann der Arbeitgeber in die Verpflichtung genommen werden.

Weil die Pensionäre mit ihrer Klage gegen die Pensionskasse keinen Erfolg hatten, verlangten sie vom ehemaligen Arbeitgeber, die Rente entsprechend aufzustocken – und bekamen recht.

Nach Ansicht des LAG Hessen bleibt der Arbeitgeber für die zugesagten Leistungen auch dann in der Pflicht, wenn er sie über eine Pensionskasse (PK) abwickelt. Da der Betrieb zudem eine Leistungszusage nach dem Tarif der PK gegeben hatte, spielen die Bestimmungen der Satzung der PK dabei keine Rolle, so das LAG.